Satzung

der Ortsgruppe Bilfingen der

Katholischen jungen Gemeinde

in der Erzdiözese Freiburg

Stand: 08.05.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Satzung.....3

Grundlagen und Ziele.....3

I Allgemeine Bestimmungen.....4

II Mitglieder.....6

III KjG vor Ort.....7

a. Ortsgruppe.....7

b. Organe der Ortsgruppe.....8

c. Die Mitgliederversammlung.....8

d. Die Leitungsrunde.....9

e. Die Ortsleitung.....9

2 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe...11

I Allgemeine Bestimmungen.....11

II Beratungsordnung.....12

3 Wahlordnung für die Ortsgruppe.....15

I Allgemeine Bestimmungen.....15

II Bestimmungen für einzelne Wahlen.....18

a. Wahl der Ortsleitung.....18

b. Delegationen, Sonstige Gremien.....18

1 Satzung

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen.[1] Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagieren sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche

1 Mitglied der KjG kann jede*r werden der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht

Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten, Übergangsregelung

1) Diese Satzung gilt für die Ortsgruppen des KjG-Diözesanverband Freiburg
2) Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 08.01.2023der KjG (Bilfingen), und ihrer Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Katholischen jungen Gemeinde im Diözesanverband Freiburg am XX.XX. XXXX in Kraft.
3) Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Grundlagen der KjG-Arbeit

4) Die KjG Ortsgruppe im Diözesanverband Freiburg verpflichtet sich auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde.
5) Die Grundlagen der Jugendpastoral der Erzdiözese Freiburg und den Beschluss »Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit« der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sehen sie als eine Grundlage ihrer Arbeit an.

Gemeinnützigkeit

6) Die KjG-Ortsgruppe im KjG-Diözesanverband Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
7) Zweck der Ortsgruppe im KjG-Diözesanverbands Freiburg ist die Verwirklichung der Grundlagen und Ziele der KjG.
8) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Jugendhilfe und der Förderung kirchlicher Zwecke. Dies beinhaltet Freizeitangebote, Bildungsangebote und religiöse Angebote.
9) Der KjG-Diözesanverband Freiburg und seine Untergliederungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10) Die Mittel der Ortsgruppe im KjG-Diözesanverband Freiburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes und seiner Untergliederungen.
11) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Selbstverwaltungsrecht

12) Die Ortsgruppen sind eigenständige Untergliederungen des KjG Diözesanverbandes. Der Diözesanverband ist eine eigenständige Untergliederung des Bundesverbandes der KjG. Sie sind rechtlich und organisatorisch selbständig. Sie regeln ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich.
13) In diese Rechte darf nur aufgrund von Satzungsregelungen eingegriffen werden.

Rechtswidrige Beschlüsse

14) Beschlüsse, die gegen die Grundlagen und Ziele verstoßen, sind nichtig.

15) Die Leitung der nächsthöheren KjG-Ebene, die Diözesanleitung, kann Beschlüsse von Organen aufheben, wenn sie gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen.

Verbandsgerichtsbarkeit

16) Für die Entscheidung bei Konflikt- und Streitfällen ist bei Ortsgruppen die Leitungsrunde, wenn diese nicht eingerichtet ist, dann die Mitgliederversammlung, bei Kooperationen das Kooperationsteam, ist dieses nicht eingerichtet, die Kooperationsversammlung und beim Diözesanverband der Verwaltungsrat zuständig.
17) Für die Bestimmung des zuständigen Organs ist immer die höchste am Konflikt oder Streit beteiligte KjG-Ebene maßgebend.
18) Gegen Entscheidungen der Leitungsrunde bei Konflikt- und Streitfällen kann Berufung beim Verwaltungsrat des KjG-Diözesanverbandes eingelegt werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Dieser lehnt die Annahme des Falles entweder ab oder entscheidet endgültig.

Fördervereine

19) Zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes können selbständige Fördervereine der KjG gegründet werden.
20) Für die Zusammenarbeit mit einem Förderverein gelten die von der Diözesankonferenz festgesetzten Rahmenbedingungen.

Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

21) Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz werden in der jeweils im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

II Mitglieder

Mitgliedsbedingungen, Arten der Mitgliedschaft

1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Mitglied ist, wer in der Mitgliederdatenbank als Mitglied eingetragen ist und den Mitgliedsbeitrag im laufenden Abrechnungszeitraum beglichen hat.

Ort der Mitgliedschaft, Beziehung des Mitgliedes zu den anderen Ebenen

2) Ort der Mitgliedschaft in der KjG ist die Ortsgruppe.
3) Das Mitglied wird mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe auch Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
4) Jedes Mitglied nimmt seine Mitgliedsrechte im Diözesanverband selbst wahr.

Begründung der Mitgliedschaft

5) Die*der Einzelne wird Mitglied der Ortsgruppe, indem sie*er das erklärt, die Ortsleitung diese Erklärung annimmt und das Mitglied in die Mitgliederdatenbank eingetragen wird.

Beendigung der Mitgliedschaft

6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7) Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären oder erfolgt automatisch bei Nichtbegleichung des Mitgliedsbeitrages.
8) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der*des Betroffenen. Diese entscheidet endgültig.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

9) Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.
10) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

III KjG vor Ort

a. Ortsgruppe

Ortsgruppe

1) Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) vor Ort bilden die Ortsgruppe.
2) Mehrere Ortsgruppen können sich zu einer neuen Ortsgruppe zusammenschließen. Dies geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Ortsgruppen.
3) Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische junge Gemeinde Bilfingen.
4) Die Ortsgruppe hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie ist ein freier Zusammenschluss von Gläubigen im Sinne von c. 215 CIC.
5) Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Diözesanverband und BDKJ

6) Die Ortsgruppe ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde.
7) Die Ortsgruppe kann mit anderen KjG Ortsgruppen zusammenarbeiten und Kooperationen bilden.
8) Die Vertretung im Bundesverband erfolgt über den Diözesanverband.
9) Die Ortsgruppe arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden vor Ort zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Aufgabenbestimmung, Selbstverwaltungshoheit

10) Die Ortsgruppe bestimmt selbständig und eigenverantwortlich nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Mitgliedsbeiträge

11) Die Ortsgruppe erhebt von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag.
12) Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
13) Die Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Satzung

14) Die Abschnitte I. exklusiv (1) und (2) und Abschnitt II. der Diözesansatzung sind automatisch Teil dieser Ortssatzung.
15) Der Beschluss oder die Änderung der Ortssatzung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
16) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Geschäftsordnung, Wahlordnung

17) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie

der Satzung eine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen.

18) Der Beschluss oder die Änderung der Wahl- oder Geschäftsordnung bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

19) Wird keine Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschlossen, gilt die Mustergeschäfts- und die Musterwahlordnung für Ortsgruppen.

20) Die geltende Wahl- und Geschäftsordnung sind Teil der Ortssatzung.

Auflösung der Ortsgruppe

21) Einer Auflösung der Ortsgruppe müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.

22) Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

23) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den KjG-Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten.

24) Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

25) Falls die Mitgliederzahl einer Ortsgruppe unter drei Mitglieder fällt, kann auf begründeten Antrag der Diözesanleitung der Verwaltungsrat die Auflösung der Ortsgruppe beschließen. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der KjG-Ortsgruppe wird vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

b. Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe

26) Die Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und die Ortsleitung.

27) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einsetzen.

c. Die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung

28) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.

29) Sie bestimmt die Aufgaben der Ortsgruppe und trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Grundlagen der Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Ortsgruppe.

30) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Beratung und Beschlussfassung über
   - die Finanzen der Ortsgruppe
   - die Ortssatzung
   - die Aktionen und Veranstaltungen
   - die Auflösung der Ortsgruppe
   - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge

b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung

c) Entgegennahme des Kassenberichts
d) Entlastung der Kassenprüfer*innen auf Antrag en bloc
e) Entlastung der Ortsleitung auf Antrag en bloc
f) Wahl
   - der Ortsleitung
   - der Kassenprüfer*innen
g) Abwahl einzelner Mitglieder der Organe der Ortsgruppe

Mitglieder der Mitgliederversammlung

31) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:
   a) die Mitglieder der Ortsgruppe, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Abrechnungszeitraum gezahlt haben.
32) Zur Mitgliederversammlung gehören beratend:
   a) Die*der für Jugendarbeit verantwortliche pastorale Mitarbeiter*in der Pfarrei
   b) ein Mitglied des jugendpastoralen Teams
   c) ein Mitglied der Diözesanleitung oder ein*e Vertreter*in der Katholischen jungen Gemeinde einer höheren Ebene

Beschlussfähigkeit

33) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
34) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist so lange gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
35) Auf Antrag wird die Beschlussfähigkeit überprüft.

Einberufung und Verfahren der Mitgliederversammlung

36) Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.
37) Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
38) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Weisungen, Aufträge, Übertragung von Aufgaben

39) Die Mitgliederversammlung kann den Organen der Ortsgruppe durch Beschluss Aufgaben übertragen.

d. Die Leitungsrunde

Aufgaben der Leitungsrunde

40) Die Leitungsrunde berät und bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab.
41) Sie berät und unterstützt die Ortsleitung und kontrolliert ihre Tätigkeit.
42) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie der Ortsleitung Weisungen und Aufträge erteilen.

e. Die Ortsleitung

Aufgaben der Ortsleitung

43) Die Ortsleitung leitet und vertritt die Ortsgruppe und führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Besondere Aufgaben der Ortsleitung

44) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
   a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
   b) Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
   c) Vertretung der Ortsgruppe in Verband, Kirche und Öffentlichkeit
   d) Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
   e) Verantwortung für die Finanzen der Ortsgruppe
   f) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband, insbesondere der Leiter*innen. Dies gilt besonders für Präventionsschulungen zum Thema “sexualisierte Gewalt”.
   g) Sorge für die Eintragung der Mitglieder in die Mitgliederdatenbank.

Mitglieder der Ortsleitung

45) Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehören mindestens:
   a) zwei Ortsleiterinnen
   b) zwei Ortsleiter
   c) eine Person die sich nicht im binären Geschlechtersystem wiederfindet

46) Innerhalb der Ortsleitung sollte eine Person die Geistliche Leitung wahrnehmen.

47) Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein.

48) Sind in der Ortsgruppe nur Mitglieder desselben Geschlechts oder lassen sich nur Mitglieder desselben Geschlechts zur Wahl aufstellen, können alle Stellen der Ortsleitung mit Personen eines Geschlechts besetzt werden, wenn dies der Fall ist, muss die Ortsleitung nach einem Jahr neu gewählt werden um eine geschlechtergerechte Besetzung zu ermöglichen.

Vertretung, Beauftragung, Mitarbeiter*innen

49) Die Mitglieder der Ortsleitung vertreten die Ortsgruppe nach außen.

50) Sie sind allein vertretungsberechtigt.

51) Die Mitglieder der Ortsleitung können für einzelne Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

52) Die Ortsleitung soll für die Kassenführung eine*n Kassierer*in aus der Ortsleitung erufen.

53) Die Ortsleitung kann weitere ehrenamtliche Mitarbeiter*innen berufen.

Wahl der Ortsleitung

54) Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr und maximal drei Jahre gewählt.

55) Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

56) Näheres regelt die Wahlordnung.

2 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten

1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlungen der KjG-Ortsgruppe im Diözesanverband Freiburg.
2) Sie ist Bestandteil der Satzung.

Ausnahmen von der Geschäftsordnung

3) Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

Termin

4) Der Termin der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde bestimmt.
5) Rechte aus der Satzung werden hierdurch nicht berührt.

Öffentlichkeit

6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
7) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
8) In nichtöffentlichen Sitzungen sind nur die Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend.
9) Der Inhalt der nichtöffentlichen Sitzung ist vertraulich, soweit nichts anderes beschlossen wurde.

Gäste

10) Die Ortsleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
11) Diese haben Rederecht, soweit nichts anderes beschlossen wird.

Einladung

12) Zur Mitgliederversammlung wird drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch die Ortsleitung eingeladen.
Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Vorläufige Tagesordnung

13) Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Leitungsrunde beraten und beschlossen.

II Beratungsordnung

Vorsitz

1) Die Ortsleitung bestimmt, welches ihrer Mitglieder den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.
   Die Person, die den Vorsitz führt, kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss sie den Vorsitz an eine andere Person übergeben.

Rechte der*des Vorsitzenden

1) Die Person, die den Vorsitz führt, erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen (Redeliste). Antragsteller*in und Berichterstatter*in können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen.
   Die Redezeit kann von der Person, die den Vorsitz führt, begrenzt werden.
2) Sie kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
3) Gegen alle Maßnahmen der Person, die den Vorsitz führt, ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung sofort.

Beginn der Beratungen

4) Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festsetzung der endgültigen Tagesordnung.
5) Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

Beschlussfassung

6) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

Befangenheit

7) Befangen ist die*derjenige, die*der von einer Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangt.
8) Personen, die befangen sind, dürfen an Entscheidungen nicht beratend und beschließend mitwirken.
9) Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die Interessen einer Mitgliedergruppe, eines Organs oder einer Untergliederung berührt, sowie bei Wahlen.
10) Die Person, die den Vorsitz führt, stellt fest, ob eine Person befangen ist.

Wahlen

11) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

Abstimmungen

12) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
13) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
14) Enthaltungen werden nicht gezählt.
15) Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge oder

Änderungsanträge vor, ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

16) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

17) Über Sachbeschlüsse kann auf Antrag im weiteren Verlauf der Beratungen noch einmal abgestimmt werden. Der Antrag ist als Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

18) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Person, die den Vorsitz führt, fest und verkündet es.

19) Vor Abstimmungen erfolgt eine Aussprache.

Sachanträge

20) Sachanträge können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung, der Ortsleitung und der Leitungsrunde gestellt werden.

21) Sachanträge sind bis vor Beginn der Konferenz einzureichen.

22) Alternativ- und Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.

23) Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besondere Anträge

24) Anträge auf Satzungsänderung, Geschäftsordnungsänderung, Wahlordnungsänderung, Abwahl vor Ablauf der Wahlperiode und Auflösung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Konferenz und der Leitungsrunde gestellt werden.

25) Sie müssen mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

26) Sie sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung wenigstens zwei Wochen vor der Konferenz schriftlich mitzuteilen.

Geschäftsordnungsanträge

27) Geschäftsordnungsanträge können nur von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gestellt werden.

28) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

29) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Gang der Verhandlungen.

30) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
   a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
   b) Antrag auf Schluss der Redeliste
   c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
   d) Antrag auf Vertagung
   e) Antrag auf Nichtbefassung
   f) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (Pause)
   g) Antrag auf Überweisung an ein anderes Organ der Ortsgruppe
   h) Antrag auf Schließung der Mitgliederversammlung
   i) Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung
   j) Hinweis zur Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung

31) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist

der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.

Persönliche Erklärungen

32) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach einer Abstimmung muss die Person, die den Vorsitz führt, auf Verlangen das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen.
33) Die persönliche Erklärung muss schriftlich vorgelegt oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Sie wird in das Protokoll der Mitgliederversammlung aufgenommen.
34) Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

Protokoll

35) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
36) Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
37) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.
38) Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wurde.
39) Die Leitungsrunde benachrichtigt die Mitglieder der Versammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

3 Wahlordnung für die Ortsgruppe

I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich, Inkrafttreten

1) Diese Wahlordnung gilt für die KjG-Ortsgruppen im Diözesanverband Freiburg.
2) Sie ist Bestandteil der Satzung.

Wahlleitung

3) Die Ortsleitung oder zwei von ihr beauftragte Personen leiten die Wahlen.
4) Bei Mitgliedern der Wahlleitung, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft in der Wahlleitung.

Nachberufung von Mitgliedern

5) Bei Bedarf kann die Ortsleitung für einzelne Wahlen Mitglieder in die Wahlleitung nachberufen.

Aufgaben der Wahlleitung

6) Aufgabe der Wahlleitung ist die Leitung der Wahlen.

Ablauf der Wahl

7) Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:
   a. Bekanntgabe der Wahlregeln
   b. Öffnung der Vorschlagsliste
   c. Schließen der Vorschlagsliste
   d. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
   e. Kandidat*innenvorstellung
   f. Kandidat*innenbefragung
   g. Personaldebatte
   h. Wahlhandlung
   i. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
   j. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

Vorschlag zur Wahl

8) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliederversammlung.
9) Nach Öffnung der Vorschlagsliste können Wahlvorschläge abgegeben werden.

Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

10) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.
11) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

12) Die Wahlleitung überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

Kandidat*innenvorstellung

13) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung findet eine Kandidat*innenvorstellung statt.
14) In der Kandidat*innenvorstellung hat die*der Kandidat*in das Recht, ihre*seine Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.

Kandidat*innenbefragung

15) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung findet eine Kandidat*innenbefragung statt.
16) In der Kandidat*innenbefragung haben die Mitglieder der Mitgliederversammlung das Recht, Fragen an die*den Kandidat*in zu stellen.
17) Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.
18) Die Kandidat*innenbefragung findet grundsätzlich unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
19) Eine zeitliche Beschränkung der Kandidat*innenbefragung ist nicht zulässig.

Personaldebatte

20) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung oder der Wahlleitung findet eine Personaldebatte statt.
21) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder der Wahlleitung und stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung teilnehmen.
22) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.
23) Die Aussprache ist auf die Person der*des Kandidat*in beschränkt.
24) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.

Wahlhandlung

25) Wahlen werden geheim durchgeführt. Geheim ist eine Wahl, wenn auf anonymen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne gewählt wird.
26) Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder en bloc statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Auszählen der Stimmen

27) Das Auszählen der Stimmen durch die Wahlleitung ist öffentlich.
28) Die Wahlleitung kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung das Auszählen auf andere Personen delegieren. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein.
29) Bei der Auszählung muss mindestens ein Mitglied der Wahlleitung anwesend sein.

Feststellung des Wahlergebnisses

30) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereinigt.
31) Sind mehr Personen gewählt, als Stellen zu besetzen sind, ist die Person bzw. sind die Personen gewählt, auf die die meisten Ja-Stimme entfällt/entfallen. Bei Gleichstand entscheidet eine Stichwahl. Entscheidet diese nicht, entscheidet das Los.

32) Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten hat, kann in weiteren Wahlgängen nicht antreten.
33) Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
34) Stimmzettel, bei denen der Wähler*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet die Wahlleitung.
35) Die Wahlleitung ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

Weitere Wahlgänge

36) Erreichen für die Besetzung aller zu wählenden Stellen nicht genug Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, wird für die noch nicht besetzten Stellen ein zweiter Wahlgang durchgeführt.
37) Erreichen in diesem Wahlgang ebenfalls nicht genug Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt.
38) In einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

Wiederholung der Wahl

39) Eine Wahl kann auf Antrag wiederholt werden, wenn in einem Wahlgang so viele Kandidat*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten haben, dass auch in weiteren Wahlgängen nicht mehr alle Stellen besetzt werden könnten oder wenn ein*e gewählte*r Kandidat*in die Annahme der Wahl abgelehnt hat.
40) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
41) Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, beginnt die Wahlhandlung wieder mit der Eröffnung der Vorschlagsliste und zwar so, als ob noch keine Wahlgänge stattgefunden hätten. Bereits gewählte Personen bleiben jedoch gewählt.

Anfechtung der Wahl

42) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden.
43) Bis zu diesem Termin verwahrt die Wahlleitung die Wahlunterlagen.
44) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet die Leitungsrunde.

Nicht-Wiederwahl

45) Im Falle einer Nicht-Wiederwahl kann die*der Betroffene auf eigenen Wunsch oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Ende der Mitgliederversammlung, welche die*den Betroffene* nicht wieder gewählt hat, bis zum Ablauf der Amtszeit von den Dienstpflichten in der KjG entbunden werden.

Abwahl

46) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied eines Organs abwählen, indem sie ihm mit der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausspricht.
47) Die*der Abgewählte wird mit sofortiger Wirkung von den Dienstpflichten in der KjG entbunden.

Vorläufige Beurlaubung

48) Fallen nachträglich die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Mitglieds eines Organs der Ortsgruppe weg oder schädigt dieses das Ansehen der KjG erheblich, so kann die Leitungsrunde diese Person vorläufig beurlauben.

49) Auf Antrag der beurlaubten Person ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat. Diese entscheidet endgültig.

II Bestimmungen für einzelne Wahlen

a. Wahl der Ortsleitung

Wählbarkeitsvoraussetzungen

1) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer
   a) Mitglied der KjG ist
   b) mindestens beschränkt geschäftsfähig ist, wenn mindestens ein Mitglied der Leitung voll geschäftsfähig ist
   c) zur Wahl vorgeschlagen ist
2) Zur*zum Geistlichen Leiter*in in der Ortsleitung ist jede Person wählbar, welche zusätzlich die Voraussetzungen für eine kirchliche Beauftragung erfüllt

Beauftragung für Geistliche Leitung

3) Die für die Geistliche Leitung in der Ortsleitung von der Mitgliederversammlung gewählte Person wird dazu vom Bischof bzw. dem Bischofsvikar für Jugendfragen kirchlich beauftragt.

Ablauf der Wahl, Wahlhandlung

Entgegen I. 28) ist die Wahl zur Ortsleitung immer geheim.

Amtszeit

4) Die Amtszeit der Ortsleitung beginnt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der sie gewählt wurden. Sie endet am Ende einer Mitgliederversammlung.
5) Die Mitgliederversammlung kann eine maximal um ein halbes Jahr abweichende Amtszeit festlegen.

b. Delegationen, Sonstige Gremien

Wählbarkeitsvoraussetzungen

6) Zum Mitglied von Delegationen und sonstigen Gremien ist wählbar, wer
   a) Mitglied der KjG ist
   b) mindestens beschränkt geschäftsfähig ist
   c) zur Wahl vorgeschlagen ist

Die vorliegende Satzung des KjG-Diözesanverbandes Freiburg berücksichtigt alle Satzungsänderungen der letzten Jahre und entspricht dem Stand der Diözesankonferenz vom Mai 2021. Der aktuelle Stand der Satzung befindet sich immer im Internet unter:

http://www.kjg-freiburg.de

Freiburg, Mai 2021